

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/47-Parl/81

Wien, am 17. Februar 1982

An die  
PARLAMENTS-DIREKTIONParlament  
1017 WIEN

1639 IAB

1982 -02- 18

zu 16441J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1644/J-NR/81, betreffend Unklarheiten in der Auffassung des Ministeriums hinsichtlich der AHStG-Novelle, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Gen. am 18. Dezember 1981 an mich richteten, beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

ad 1)

Im wesentlichen wären dies:

- Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 332/1981, wonach Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der AHStG-Novelle aufnehmen, dieses ausschließlich nach den neuen Studienvorschriften zu absolvieren haben;
- Unzulässigkeit der gleichzeitigen Inskription (Absolvierung ein und derselben Studienrichtung an zwei oder mehreren Universitäten);
- die Möglichkeit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen über das Ende des Sommersemesters hinaus;
- Frage der Prüfer und Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten; d.h., daß gemäß § 26 Abs. 3 AHStG nur österreichische Staatsbürger zu Mitgliedern von Prüfungskommissionen und zur Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten bestellt werden können;
- Fragen der Zulassung ausländischer Studienbewerber.

- 2 -

ad 2)

Der Nationalrat hat am 1. Juli 1981 einstimmig beschlossen, daß gemäß Art. 2 Abs. 1 der Novelle zum AHStG (BGBl.Nr. 332/1981) alle Erstsemestrigen in jenen Fällen, in denen noch kein Studienplan beschlossen wurde, aufgrund der neuen Studienordnung zu studieren haben.

ad 3)

Auch nach Inkrafttreten der AHStG-Novelle (BGBl.Nr. 332/1981) war und ist es gemäß § 5 Abs. 2 lit. c und d AHStG nach Maßgabe des § 10 möglich, gleichzeitig an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu inskribieren und über diese Lehrveranstaltungen Kolloquien abzulegen.

Die Inskription aus Pflicht- und Wahlfächern eines ordentlichen Studiums an zwei oder mehreren Universitäten wurde durch die Novelle zum AHStG ausgeschlossen; dies trifft auch für die diesbezüglichen Prüfungen zu.

ad 4)

Diese Frage ist jedenfalls allein schon dadurch beantwortet, daß dem Nationalrat zwei Initiativanträge betreffend eine weitere Novellierung des AHStG — Antrag 136/A (II-2993 der Beilagen) sowie Antrag 147/A (II-3319 der Beilagen) — vorliegen und im Wissenschaftsausschuß auch bereits beraten wurden.

ad 5)

In Beantwortung dieser Frage darf auf die letzte Sitzung des Akademischen Rates vom 23. November 1981 verwiesen werden, wo bereits Fragen einer weiteren Revision des AHStG behandelt wurden. Insbesondere wären dies über meinen Vorschlag der ganze Fragenbereich der Fristen in den Studiengesetzen, der einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollte. Die nächste Sitzung des Akademischen Rates wird sich gleichfalls mit der Revision des AHStG auseinanderzusetzen haben.

- 3 -

ad 6)

Gemäß § 73 Abs. 3 lit. f in Verbindung mit § 74 Abs. 2 UOG obliegt dem Rektor der Universität die Handhabung der vom Akademischen Senat zu beschließenden Hausordnung und auch aufgrund dessen für die Sicherung und Ordnung der Universität Sorge zu tragen.

ad 7)

Wenn es sich um vom Rektor gestattete Aktionen handelt, wird wohl nicht der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt sein, andernfalls wäre zu prüfen, inwieweit das Tatbild des § 109, insbes. des Abs. 3 StGB allenfalls in Verbindung mit § 105 StGB oder auch des § 125 StGB erfüllt wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hindler', is centered on the page below the text.